

me anpflanzt oder anziehet und ins dritte Laub bringt, auch solches bey seinen Beamten durch Atteste der Schullehrer des Districts und der Orts-Unterbiedienten bescheinigt, eine Prämie von 5 Rthl. und eine große Preis-Medaille aus. Sollten in einem Amte oder in einer Vogtey mehrere zu dem Preise concurriren, so erhält ihn derjenige, welcher die meisten Bäume über obige Zahl angezogen hat. Wie dann auch jedem Schullehrer, der in einem Amte oder in einer Vogtey die erwähnte Anzahl Bäume, oder im Fall der Concurrenz die meisten darüber mit gutem Erfolg einem contribuablen Unterthan veredelt hat, nach darüber hergebrachter Bescheinigung, eine große Prämien-Medaille bewilliget werden soll.

Damit nun solches jedermann bekannt werde, so soll diese Verordnung zum Druck beibrüdet, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 29ten October 1799.

Num. CIV.

Num. CIV.

Verordnung, die Holl- und Frieslandsgänger betreffend,
von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Utrecht ic.

Obgleich das Außerlandesgehen der Unterthanen auf Arbeit, besonders nach Holland und Friesland, ohne Anzeige und Erlaubniß. Paß durch mehrere Verordnungen bey schwerer Strafe verboten ist, und den jungen Leuten, wenn sie zum Dienen im Lande erforderlich sind, gar nicht verstattet werden soll: so nimmt doch solches von Jahr zu Jahr zu, und die Klagen über den dadurch entstehenden Gesinde-Mangel werden immer allgemeiner und dringender.

Die Landeswohlfahrt erfordert daher wirksamere Einschränkungsmittel; so gern Wir auch Unsern Unterthanen den Verdienst, den sie sich im Auslande durch Arbeit erwerben, gönnen. Denn für das Bedürfniß der Güterbesitzer an dem zum Ackerbau und zur Landwirthschaft überhaupt unentbehrlichen Gesinde muß vorzüglich gesorget werden, wenn die Hauptquelle des einheimischen Erwerbs und Wohlstandes sich nicht vermindern soll. Auch hält das zu frühe Auswandern die jungen Leute von gründlicher Erlernung des hiesigen Landhaushalts, und selbst von der Vollendung ihres Schul- und

Viertes Band. Dd Ne.

Religionsunterrichts ab, schwächt oft durch schwere Arbeit bey schlechter Nahrung und Pflege und bey unordentlicher Lebensart ihre Gesundheit, und ist ihnen also in physischer und sittlicher Rücksicht schädlich.

Wir finden deswegen, nach vorheriger Berathung mit Unsern getreuen Landständen, für nöthig und heilsam, das Außerlandesgehen auf Arbeit, vornemlich nach Holland und Friesland, Unsern Unterthanen auf dem Lande vor erreichtem 20ten Lebens-Jahr allgemein und ohne Ausnahm, den Söhnen der Voll- und Halbmeyer, der Groß- und Mittelbütter aber, da es diesen an Gelegenheit, sich bey andern im Lande zu vermiethen, am wenigsten fehlen kann, auch ihnen vorzüglich die Uebung in allen Arbeiten des einheimischen Landhaushalts von Jugend auf zuträglich ist, falls nicht besondere Dispensationsgründe eintreten, bis nach zurückgelegtem 22ten Jahr ihres Alters, bey nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, zu verbieten. Dabey wollen Wir, daß in Ansehung der übrigen Unterthanen auf die wegen Einschränkung ihres Auswanderns vorhin ergangenen Verordnungen ferner gehdrig gehalten werde, auch alle während ihrer Abwesenheit keine Befreyung von Einlieger-Gelde und Kriegsteuer zu genießen haben; sondern zur Entrichtung der letztern keine Exemption leidenden Abgabe vor Aushändigung des Urlaubspasses gehalten werden sollen. Drosten und Beamte haben sich vor Ertheilung der Pässe das gesetzliche Alter der außer Landes gehenden jungen Leute, nöthigenfalls durch Tauffcheine, nachweisen zu lassen, und überhaupt sich nach dieser Verordnung genau zu richten: die, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, durch öffentlichen Anschlag, durch Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 30ten Octbr. 1799.

Num. CV.

Num. CV.

Verordnung, die Verjährung unverbriefter Schulden betreffend, von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Almeyden, Erburggraf zu Netrecht ꝛc.

Daß nach gemeinem Recht alle Schuldforderungs-Klagen erst in einem Zeitraum von 30 Jahren verjähret werden, ist in Ansehung der im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Schulden für Kaufmanns-Waaren, Fabrikate der Handwerker, Arbeitslohn und dergleichen, worüber man gewöhnlich keine Schuldscheine ausstellet, mit Beschwerclichkeit und oft selbst mit Nachtheil verbunden. Dadurch wird man genöthigt, sich über jeden bezahlten Posten Quittung geben zu lassen, und diese ganzer 30 Jahre aufzubewahren, oder wer solche Vorsicht nicht beachtet, kann in den unangenehmen Fall kommen, aus Mangel des während einer so geraumen Zeit ihm obliegenden Zahlungsbeweises noch einmal bezahlen zu müssen, und dies kann besonders die Erben des verstorbenen Schuldners treffen.

Db 2

Eine